

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter
Baudienststelle Grafenwöhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIZ5-40011-045/05	Bearbeiter Frau Brandmüller	München 28.06.2010
	Telefon / - Fax 089 2192-3259/ -13259	Zimmer 328	E-Mail corona.brandmueller@stmi.bayern.de

Zusammenarbeit der Behörden und Stellen bei der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben vom 02.03.2006 (Az. II Z5-40011-045/05) über die Bieterabfrage bei den Hauptzollämtern vor einer Auftragserteilung.

Zwischenzeitlich haben sich bezüglich der Verfahrensabläufe aufgrund rechtlicher Änderungen zum einen, zum anderen durch einen Erfahrungsaustausch mit dem Zoll, eine Reihe von Änderungsnotwendigkeiten ergeben.

Künftig ist daher bei der Auftragserteilung ab 30.000 € folgendermaßen zu verfahren:

1. Nach Wertung der Angebote wird festgestellt, welches Unternehmen den Zuschlag erhalten soll. Das Bauamt übermittelt dem Hauptzollamt per Fax den Namen dieses Bieters (bei juristischen Personen ist die Bekanntgabe des Namens des Geschäftsführers und des Prokuristen erforderlich) sowie

das Datum der beabsichtigten Zuschlagserteilung. Die Sendebestätigung der Faxübermittlung ist der Dokumentation des Vergabeverfahrens beizufügen.

2. Das Hauptzollamt gibt dem Bauamt innerhalb von drei Tagen über ergangene Bußgeldbescheide oder laufende Strafverfahren, bzw. laufende Ermittlungen gegen das abgefragte Unternehmen Auskunft.
3. Erfolgt keine Rückmeldung, liegen dem Hauptzollamt keine Erkenntnisse über Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz bzw. das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vor. In diesem Fall kann dem Unternehmen der Zuschlag erteilt werden.
4. Ergibt die Abfrage Tatsachen, die einer Auftragsvergabe entgegenstehen, ist der Vorgang nach Ziffer 2 mit dem nachrückenden Unternehmen zu wiederholen.
5. Erkenntnisse, die das jeweilige Hauptzollamt dem Bauamt mitteilt, sind unmittelbar an die Oberste Baubehörde vergabe@bayern.de weiterzuleiten. Der Vorgang ist der Dokumentation des Vergabeverfahrens beizufügen.

Die Oberste Baubehörde prüft, ob gegen das betroffene Unternehmen ein Ausschlussverfahren wegen Unzuverlässigkeit eingeleitet wird.

Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sind nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz verpflichtet, ihren Arbeitnehmern den nach dem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag für Mindestlohn festgesetzte Vergütung zu zahlen.

Die Bayerische Staatsbauverwaltung ist seit 23.09.2008 Mitglied beim Bündnis gegen Schwarzarbeit. Diesem Bündnis gehören der Zoll und die wichtigsten Verbände der Bauwirtschaft an. Es besteht daher großes Interesse, dass vor allem die Behörden der Staatsbauverwaltung auf die Einhaltung der Mindestlohnverpflichtungen durch ihre beauftragten Bauunternehmen achten.

Wir weisen verstärkt darauf hin, dass jeder Anhaltspunkt, der auf illegale Beschäftigung und Mindestlohnverstöße beim Bau hindeutet, insbesondere auch während der Bauausführung, dem zuständigen Hauptzollamt gemeldet wird.

Das eingangs erwähnte Rundschreiben vom 02.03.2006 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Betzl
Ministerialdirigent